Martin Trauth
Im Oberdorf 2
767744 Wörth

10.02.2013

An die
Vorstandschaft des SC-Wörth

Hiermit stelle ich zur Jahreshauptversammlung 2013 des SC-Wörth folgenden Antrag:

In der aktuellen Satzung lautet §5 Abs1+2 wie folgt:

„§ 5 Beiträge
1. Die Mitgliedsbeiträge unterliegen der Bringschuld.
2. Sie sind halbjährig im voraus auf das Bankkonto des Vereins unaufgefordert zu überweisen. In begründeten Fällen kann der Vorstand vierteljährliche Vorauszahlung gestatten.
3. Es ist dem Vorstand freigestellt, Zahlungserinnerungen an die Mitglieder zu versenden. “

Da der SC-Wörth vor einigen Jahren die Beitragszahlung auf Einzugsermächtigung umgestellt hat, sollte der Paragraph an den tatsächlich angewendeten Prozess angepasst werden:

„§5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge unterliegen der Bringschuld.
2. Sie werden jährlich im Voraus (Anfang Februar) per Lastschrift eingezogen. Hierzu erteilen die Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Weiterhin sorgen sie für ausreichend Deckung auf ihrem angegebenen Konto. Durch Rücklastschriften entstehende Kosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand andere Zahlverfahren vereinbaren. Es ist dem Vorstand freigestellt, Zahlungserinnerungen an die Mitglieder zu versenden.“

Mit freundlichem Gruß
Martin Trauth